

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle
in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)**
– Drucksachen 7/1991, 7/2623 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu § 2
 - a) § 2 wird gestrichen.
 - b) Im Falle der Ablehnung des Antrages zu a):
 - aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 18, 25 und 39 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.“
 - bb) Absatz 5 wird gestrichen.
2. Zu § 4

Absatz 5 wird wie folgt neugefaßt:

„(5) Die Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

Bonn, den 6. November 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion